

Az. RO 13 K 24.31555



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\* , geb. \*\*.\*\*.\*\*\*\*  
alias \*\*\*\*\* ,  
alias \*\*\*\*\* , geb. \*\*.\*\*.\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* , \*\*\*\*\*

- Kläger -

— bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte \*\*\*\*\*

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Streitfeldstr. 39, 81637 München

- Beklagte -

beteiligt:  
**Regierung der Oberpfalz**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Asyl und Flüchtlingseigenschaft

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 13. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht \*\*\*\*\* als Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung vom 16. Januar 2025

**am 20. Januar 2025**

folgendes

**Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) und begehrt Asyl sowie die Zuerkennung des internationalen bzw. nationalen Schutzes.

Der am \*\*. \*\*\*\*\* 1989 geborene Kläger reiste über den Landweg nach eigenen Angaben am 8. August 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er ist von kurdischer Volks- und islamisch-sunnitischer Glaubenszugehörigkeit und stellte am 9. September 2021 einen förmlichen Asylantrag.

Der Kläger gab in seiner Anhörung am 17. September 2021 im Wesentlichen an, sich von 2018 bis zu seiner Ausreise in einem Dorf bei der Stadt Z\*\*\*\*\* aufgehalten zu haben. Seine Eltern und zwei Brüder würden noch dort leben. Er habe Kontakt zu ihnen. Vor 2018 habe er zusammen mit seinen Eltern und den beiden Brüdern in der Stadt D\*\*\*\*\* gelebt. Der Irak habe er am 14. Juni 2021 verlassen. Er sei legal mit dem Pkw in die Türkei gereist. Bei der Grenzkontrolle habe es keine Schwierigkeiten gegeben. Er habe zwei verheiratete Schwestern in D\*\*\*\*\* und zwei verheiratete Schwestern in Z\*\*\*\*\*. Sein dritter Bruder sei verheiratet und lebe im Dorf bei Z\*\*\*\*\*. Der vierte Bruder lebe in Deutschland. 2017 habe er die \*\*\*\*\*-Universität in \*\*\*\*\* im Bereich Wirtschaft und Verwaltung abgeschlossen. Da es keine Arbeit gegeben habe, habe er in seinem erlernten Beruf nicht arbeiten können. Er habe in einem Restaurant als Koch gearbeitet in einem Vorort von D\*\*\*\*\* namens \*\*\*\*\*.

Zu seinen Asylgründen befragt, gab der Kläger an, er habe in einem Restaurant als Chefkoch gearbeitet. Manchmal sei er mit dem Essen und den Lebensmitteln, die in dem Restaurant bereitgestellt worden seien, nicht einverstanden gewesen. Sein Chef habe ihm gesagt, er solle sich nicht darum kümmern. Einmal habe es eine Veranstaltung mit 200 Personen gegeben. Der Kläger sei mit der Qualität des Fleisches nicht einverstanden gewesen, da es nicht frisch, sondern gefroren gewesen sei. Er habe darüber lange mit seinem Chef diskutiert, weswegen das Essen nicht rechtzeitig fertig geworden sei. Die Gäste hätten ihn dafür verantwortlich gemacht. Sein Chef habe ihn schlecht dargestellt, vor den Leuten beleidigt und ihn rausgeschmissen. Er habe nicht guten Gewissens das Essen mit den schlechten Zutaten zubereiten können und sei zum Gesundheitsamt gegangen. Er habe von den Missständen berichtet und ihnen gesagt, dass sie Kontrollen in dem Restaurant durchführen sollen. Er habe versucht, einen anderen Arbeitsplatz zu finden, was nicht einfach gewesen sei, da sich die Restaurantbesitzer kennen würden. Niemand habe ihn einstellen wollen, weil sein Chef behauptet habe, er sei ein schlechter Koch gewesen. Sein Ruf als Koch sei dadurch beschädigt worden. Nachdem das Gesundheitsamt das Restaurant kontrolliert habe, sei es für zehn Tage geschlossen worden. Der Besitzer des Restaurants habe ihn angerufen und beschuldigt, dass er hinter der

Schließung stehen würde. Bei einem persönlichen Gespräch mit dem Restaurantbesitzer sei es zu einer heftigen Diskussion gekommen, zu Beleidigungen und leichten Handgreiflichkeiten. Danach seien einige Male Personen zu ihm nach Hause gekommen. Es sei eine Art Bedrohung gewesen und er habe Angst vor diesen Leuten gehabt. Er habe 20 Drohanrufe bekommen. Seine Familie sei dadurch beunruhigt worden. Die letzten zehn Tage vor der Ausreise sei er bei seinem Onkel in Z\*\*\*\*\* gewesen in der Hoffnung, dass sich die Situation beruhigen würde. Er sei nicht darüber informiert, ob seine Brüder nach seiner Ausreise belästigt worden seien. Er habe nicht gewusst, dass der Restaurantbesitzer so viel Macht besitze. Wahrscheinlich gehöre er irgendeiner Partei an oder er habe Freunde, die einer Partei angehören. Deshalb habe er so viel Macht ausüben können. Auf die Aufforderung des Bundesamts, die Drohanrufe genau zu schildern, antwortete der Kläger, der Anrufer habe gesagt, sie würden die Sache nicht so einfach hinnehmen. Sie würden sich rächen. Es habe nicht der Besitzer selbst angerufen, aber vielleicht sein Cousin oder jemand aus seiner Familie. Die Drohanrufe habe er über einen Zeitraum von ca. 20 Tagen erhalten. Auf die Aufforderung des Bundesamts, genau zu schildern, was vorgefallen sei, als einige Male Personen zu ihm nach Hause gekommen seien, gab der Kläger an, er sei zu dem Zeitpunkt nicht zu Hause gewesen. Seine Brüder und seine Mutter seien zu Hause gewesen und hätten ihm von den Besuchen erzählt. Sie hätten nach ihm gefragt und gesagt, dass sie die Verluste durch seine Aktion nicht hinnehmen würden. Seine Mutter habe sie daraufhin gefragt, was sie tun könne. Die Personen hätten geantwortet, dass das seine persönliche Sache sei und geklärt werden müsse.

Mit Bescheid vom 12. Juni 2024 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), auf Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) sowie auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) ab und stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) fest (Ziffer 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. bei Klageerhebung nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen; andernfalls würde er in den Irak oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zur Rückübernahme verpflichtet sei, abgeschoben (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor. Die geschilderten Drohungen und Nachfragen könnten mangels ausreichender Verfolgungsintensität keine Verfolgungshandlung gemäß § 3 AsylG begründen. Es handele sich dabei um mündliche Drohanrufe bzw. Nachfragen bei der Mutter und den Brüdern des Klägers. Verbale Äußerungen ohne weitergehende Übergriffe stellten keine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte dar. Zu weitergehenden Übergriffen sei es nicht gekommen. In diesem Zusammenhang habe der Kläger lediglich

von nicht näher beschriebenen leichten Handgreiflichkeiten vor den Drohungen zwischen ihm und seinem Chef gesprochen. Der Kläger sei somit nicht vorverfolgt aus dem Irak ausgereist. Die Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung wiederholen werde, gelte nicht. Umstände, aufgrund derer der Kläger trotz fehlender Vorverfolgung bei einer Rückkehr in den Irak Verfolgung zu befürchten habe, lägen nicht vor. Seit den geschilderten Übergriffen seien drei Jahre vergangen. Aufgrund dieser langen Zeitspanne und weil das Restaurant nur zehn Tage geschlossen gewesen sei, seien weitere Übergriffe durch den Restaurantbesitzer nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Sollten sie dennoch stattfinden, sei der Kläger gemäß § 3d AsylG auf den Schutz der Sicherheitskräfte in der Region Kurdistan/Irak zu verweisen. Auch wäre der Kläger in diesem Fall auf den internen Schutz gemäß § 3e AsylG zu verweisen. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Wie bereits im Rahmen der Prüfung des Flüchtlingsschutzes festgestellt worden sei, drohe dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Gefahr bei einer Rückkehr in den Irak. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Bei einer Rückkehr in den Irak werde der Kläger in keine ausweglose Notlage geraten. Er verfüge über ein belastbares familiäres Netzwerk. Darüber hinaus sei der Kläger ein gesunder, junger Mann, dem zugemutet werden könne, sich um Arbeit zu bemühen. Er verfüge über einen Studienabschluss im Bereich Wirtschaft und Verwaltung und habe vor seiner Ausreise als Koch gearbeitet. Diese Tätigkeit könne er nach seiner Rückkehr wieder ausüben, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG seien weder substantiiert vorgetragen worden noch lägen sie nach den Erkenntnissen des Bundesamts vor.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 15. Juni 2024 zugestellt. Dagegen hat er am 24. Juni 2024 Klage erhoben. Eine Begründung erfolgte nicht.

Der Kläger beantragt:

Der Bescheid der Beklagten vom 12. Juni 2024 (Gesch.-Z.:\*\*\*\*\*) wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Hilfsweise wird beantragt, dem Kläger subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. Hilfsweise wird beantragt festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Der Rechtsstreit ist mit Beschluss vom 18. September 2024 auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen worden. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte einschließlich der beigezogenen Behördenakte und die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 2025 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg. Im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) liegen weder die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG vor noch steht dem Kläger der subsidiäre Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG zu. Es bestehen keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO.

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylG.

1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG vom Staat bzw. von Parteien oder Organisationen ausgehen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen oder aber von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob im Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Die Flüchtlingseigenschaft wird zudem nicht zuerkannt, wenn im Herkunftsland eine interne Schutzmöglichkeit besteht, § 3e AsylG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. NVwZ 2018, 1408 Rn. 14, 15, beck-online) ist die Furcht vor Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrschein-

lichkeit („real risk“) drohen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab bedingt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gem. Art. 4 III RL 2011/95/EU neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Klägers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgehoben werden kann (BVerwGE 146, 67 = NVwZ 2013, 936 Rn. 32 mwN). Damit kommt dem qualitativen Kriterium der Zumutbarkeit maßgebliche Bedeutung zu. Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (ständige Rspr, vgl. BVerwG, Buchholz 451902 Europ. Ausl.- und Asylrecht Nr. 19 = BeckRS 2008, 33994 Rn. 37).

Die Tatsache, dass ein Asylantragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat beziehungsweise von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist gem. Art. 4 IV RL 2011/95/EU ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Kläger erneut von solcher Verfolgung bedroht wird.

Es ist Sache der Schutzsuchenden, die Umstände, aus denen sich eine Verfolgung ergibt, in schlüssiger Form bei ihren Anhörungen beim Bundesamt und vor Gericht von sich aus vorzutragen, vgl. § 15 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 AsylG. Bezüglich der vom Ausländer im Asylverfahren geltend gemachten Umstände, die zu seiner Ausreise aus dem Heimatland geführt haben, genügt aufgrund der regelmäßig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Ausländers die Glaubhaftmachung. Die üblichen Beweismittel stehen ihm häufig nicht zur Verfügung. In der Regel können unmittelbare Beweise im Verfolgerland nicht erhoben werden. Mit Rücksicht darauf kommt dem persönlichen Vorbringen des Ausländers und dessen Würdigung eine gesteigerte Bedeutung zu. Dies bedeutet andererseits jedoch nicht, dass der Tatrichter einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) enthoben ist (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109/84). Eine Glaubhaftmachung in diesem Sinne setzt voraus, dass die Geschehnisse im Heimatland schlüssig, substantiiert und widerspruchsfrei geschildert werden. Erforderlich ist somit eine anschauliche, konkrete und detailreiche Schilderung des Erlebten. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Ausländer nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungeheimheiten überzeugend aufgelöst werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1988 –

9 C 273/86). Das Gericht muss dabei die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals und von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung bzw. der Annahme der Gefahr eines ernsthaften Schadens gewinnen. Dem Kläger selbst obliegt es, die Gründe folgerichtig, substantiiert und mit genauen Einzelheiten vorzutragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239/89).

2. Im Falle des Klägers liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vor.

Das Gericht hält das Vorbringen des Klägers nicht für glaubhaft. Die vagen und oberflächlichen Ausführungen des Klägers konnten das Gericht nicht davon überzeugen, dass ihm bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung droht. Hinzu kommen Widersprüche, die der Kläger nicht plausibel auflösen konnte. Der Kläger war schon nicht in der Lage konkret darzustellen, was genau ihm bei einer Rückkehr seitens seines ehemaligen Chefs drohen sollte. Er war sich nicht sicher, ob dieser nur eine finanzielle Entschädigung von ihm fordert oder ob es um Rache geht. Auf Nachfrage führte der Kläger lediglich aus, dass ihm auch Gefahr von den Gästen des Restaurants drohen würde. Zudem ist die Begründung nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Kläger nicht an die kurdischen Sicherheitskräfte wenden konnte. Denn für den Fall, dass sein ehemaliger Chef tatsächlich mächtig sein und Kontakte zu den Behörden und Sicherheitskräften in Kurdistan haben sollte, wie es der Kläger in der mündlichen Verhandlung darstellte, hält es das Gericht nicht für plausibel, dass eine Behörde tatsächlich das Restaurant dieser mächtigen Person für zehn Tage geschlossen hätte. Die Erklärung, die er auf Nachfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung lieferte, war selbst wiederum widersprüchlich. Der Kläger gab zunächst an, das Gesundheitsamt habe handeln müssen, da mehrere Angestellte den Chef angezeigt hätten. Auf Nachfrage, ob die anderen dann auch vom Chef verfolgt würden, gab er an, dass er der einzige gewesen sei, der den Chef angezeigt habe. Auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht, gab der Kläger lediglich an, er wisse nicht, ob sie ihn vor oder nach ihm angezeigt hätten.

Doch selbst wenn man von der Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers ausgehen würde, lägen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vor. Der Kläger schilderte keine Verfolgungshandlung, welche die erforderliche Intensität gem. § 3a AsylG erfüllen würde. Zudem ist der Kläger auf internen Schutz gem. § 3e AsylG zu verweisen. Das Gericht folgt der Begründung des streitgegenständlichen Bescheids und sieht von einer weiteren Darstellung ab, vgl. § 77 Abs. 3 AsylG.

II. Da der Schutzbereich des § 3 AsylG für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Unterschied zur Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16a GG lediglich weiter gefasst ist, liegen aus den vorgenannten Gründen auch die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter nicht vor.

III. Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG zu, da weder ersichtlich ist, dass ihm die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht, noch wurde eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit seiner Person infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts hinreichend dargetan.

1. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass dem Kläger die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG droht.

2. Es droht dem Kläger keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Auf die Ausführungen zur Flüchtlingseigenschaft kann insoweit verwiesen werden. Der Vortrag ist nicht glaubhaft und es besteht eine interne Schutzmöglichkeit gem. §§ 3e, 4 Abs. 3 AsylG.

3. Darüber hinaus liegen auch die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nicht vor.

a) Das Erfordernis einer ernsthaften individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt bezieht sich auf schädigende Eingriffe, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richten, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Dies bleibt allerdings einer außergewöhnlichen Situation vorbehalten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die fragliche Person dieser Gefahr individuell ausgesetzt wäre. Eine derartige Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa, weil er von Berufs wegen - z.B. als Arzt oder Journalist - gezwungen ist, sich nahe



der Gefahrenquelle aufzuhalten. Zu berücksichtigen sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Antragsteller als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht bereits die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt. Eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr kann ausnahmsweise auch in Fällen, in denen individuelle gefahrerhöhende Umstände fehlen, bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Liegen keine gefahrerhöhenden Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich. Zur Bestimmung der hierfür erforderlichen Gefahrendichte bedarf es zunächst einer annäherungsweise quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos und auf deren Grundlage einer wertenden Gesamtschau zur individuellen Betroffenheit des Ausländers (zu den vorangegangenen Ausführungen vgl. m.w.N. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 – 1 C 11.19).

b) Im Fall des Klägers liegen keine persönlichen Umstände vor, aus denen sich eine Individualisierung der allgemeinen konfliktbedingten Gewalt ergibt. Insbesondere ist der Kläger nicht aufgrund der bisher von ihm ausgeübten beruflichen Tätigkeit von Gewaltakten stärker betroffen, als andere in der KRI lebende Menschen. Die derzeitige Situation im Distrikt Z\*\*\*\*\* ist nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln (vgl. insofern insbesondere: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich (BFA), Länderinformation der Staatendokumentation Irak (Länderinformation Irak), 28. März 2024, S. 63 ff.) nicht durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Da in der Person des Klägers keine gefahrerhöhenden Umstände vorliegen, wäre für diese Annahme ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich. Daran fehlt es hier.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich berichtet im Zeitraum von Juli 2022 bis Dezember 2022 von 28 Vorfällen, wovon fast alle auf den Konflikt zwischen der Türkei und der PKK zurückgehen (vgl. BFA, Länderinformation Irak, 9. Oktober 2023, S. 51). Im Jahr 2023 waren es 22 Vorfälle, darunter ein Fall von Gewalt gegen Zivilisten. Zwölf Vorfälle werden den türkischen Streitkräften zugeschrieben, fünf der PKK und YJA-STAR. Die Türkei wurde auch durch eine Miliz attackiert. Die übrigen Zwischenfälle verteilen sich auf diverse staatliche und nicht-staatliche, teils nicht identifizierte bewaffnete Gruppen und Stammesmilizen. In den beiden Monaten Januar und Februar 2024 wurden sechs Vorfälle verzeichnet. Es handelte sich hierbei um zwei friedliche Demonstrationen und vier türkische Angriffe auf PKK-Ziele (vgl. BFA, Länderinformation Irak, 28. März 2024, S. 66)

IV. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG liegen nicht vor.

1. Dem Kläger droht im Fall der Abschiebung in den Irak keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK, der er nicht entgehen könnten. Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG liegt nicht vor.

a) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 14. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung nicht zulässig ist. Unter Bezugnahme auf ein Urteil des EGMR vom 28. Juni 2011 im Verfahren Sufi und Elmi hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 8. Januar 2018 – 20 ZB 17.30839 - u.a. dargelegt, dass zwar in ganz außergewöhnlichen Fällen auch schlechte humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK verletzen könnten, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ seien. Hierbei sind indes auch die individuellen Umstände miteinzubeziehen. Maßgeblich für das Beweismaß zu Art. 3 EMRK ist der Begriff des „real risk“, der dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 24. September 2019 – 9 LB 136.19 – juris Rn. 106; VGH Mannheim, Urteil vom 24. Januar 2018 – A 11 S 1265.17 – juris Rn. 149).

Solche humanitären Gründe können auch in einer völlig unzureichenden Versorgungslage begründet sein (so auch BayVGH, Urteil vom 19. Juli 2018 – 20 B 18.30800- juris, Rn. 54). Das für Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere kann erreicht sein, wenn Rückkehrer ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 - 1 C 45.18 -, BVerwGE 166, 113 = juris Rn. 12, und Beschluss vom 8. August 2018 - 1 B 25.18 -, NVwZ 2019, 61 = juris Rn. 11).

Maßstab für die im Rahmen der Prüfung nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK anzustellende Gefahrenprognose ist grundsätzlich, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht entscheidend ist, ob das Existenzminimum eines Ausländers in dessen Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist. Kann der Rückkehrer Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, so kann Abschiebungsschutz ausnahmsweise nur dann gewährt werden, wenn bereits zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der letzten behördlichen oder gerichtlichen Tatsachenentscheidung davon auszugehen ist, dass dem Ausländer nach dem Verbrauch der Rückkehrhilfen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verelendung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Je länger der Zeitraum der durch Rückkehrhilfen abgedeckten

Existenzsicherung ist, desto höher muss die Wahrscheinlichkeit einer Verelendung nach diesem Zeitraum sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 – 1 C 10.21).

Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländers verbieten, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. März 2021 – 9 LB 129/19).

b) Dies zugrunde gelegt, besteht für den Kläger keine Gefahr, im gesamten Abschiebungszielstaat einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Zwar kann der Staat die Grundversorgung der Bürger nicht durchgehend und auch nicht in allen Landesteilen gewähren und auch die medizinische Versorgung wird als angespannt bezeichnet (vgl. Auswärtiges Amt (AA), Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak (Lagebericht Irak), 5. Juni 2024, S. 28 f.). Allerdings begründet die angespannte Versorgungslage im Fall des Klägers gleichwohl nicht die Annahme, dass diesem die Existenzsicherung nicht gelingen würde. Der Kläger ist jung, gesund und arbeitsfähig. Der Kläger hat vor seiner Ausreise aus dem Irak in der Gastronomie gearbeitet. Er verfügt zudem über einen Studienabschluss. Es kann daher erwartet werden, dass er wieder eine Arbeit findet, wenn er in den Irak zurückkehrt. Darüber hinaus kann der Kläger auf familiäre Unterstützung zurückgreifen. Es leben noch nahe Angehörige des Klägers im Irak, zu denen er Kontakt hat. Er gab in der mündlichen Verhandlung selbst an, dass er zu seinen Eltern zurückgekehrt wäre, wenn er keinerlei Schwierigkeiten im Irak gehabt hätte. Dem Kläger war es auch vor der Ausreise möglich, sein Existenzminimum zu erwirtschaften. Außerdem kann der Kläger für die Übergangszeit im Falle einer freiwilligen Rückkehr in den Irak bei Vorliegen der Voraussetzungen die Rückkehrhilfen des REAG/GARP-Programms sowie des Starthilfe-Plus-Programms in Anspruch nehmen, die ihm eine Rückkehr erheblich vereinfachen dürften (vgl. AA, Lagebericht Irak, 25. Oktober 2021, S. 25).

2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind nicht gegeben.

Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, wobei vor allem existenzielle Gefahren durch Tötung, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sowie Krankheit erfasst werden, die dem Ausländer aufgrund seiner persönlichen Situation drohen. Eine erhebliche Gefahr aus gesundheitlichen Gründen ist nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, anzunehmen. Nach § 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG ist ein Abschiebungshindernis nicht schon

dann anzunehmen, wenn im Heimatland keine gleichwertige Versorgung vorliegt. § 60 Abs. 7 AufenthG schützt nur vor realen Lebensgefahren bzw. schwerwiegenden Gesundheitsgefahren.

Beim Kläger besteht kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Von der Klägerseite wurde diesbezüglich nichts vorgetragen und es sind auch sonst keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen könnten.

V. Die in Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheids enthaltene Abschiebungsandrohung ist nicht zu beanstanden. Sie beruht auf den §§ 34 AsylG, 59 AufenthG. Die dem Kläger gesetzte Ausreisefrist von 30 Tagen beruht auf § 38 Abs. 1 AsylG.

VI. Die in Ziffer 6 des angegriffenen Bescheids ausgesprochene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes auf 30 Monate ist ebenfalls rechtmäßig. Die Beklagte musste nach den §§ 11 Abs. 2 Sätze 1 und 4, 75 Nr. 12 AufenthG eine Entscheidung über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG treffen. Über die Länge der Frist wird gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nach Ermessen entschieden. Ermessensfehler sind hier nicht ersichtlich. Grundsätzlich darf die Frist gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG fünf Jahre nicht überschreiten. Hier hat das Bundesamt die maximale Frist zur Hälfte ausgeschöpft, was nicht zu beanstanden ist. Besondere Umstände, die eine kürzere Frist gebieten würden, liegen beim Kläger nicht vor.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 ff. ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

\*\*\*\*\*

Richter am VG